

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant
(Friedhofsgebührensatzung)

vom ..

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an

Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,
- d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und

e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Grabherstellungsgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selfkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selfkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

§ 4

Beitreibung

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selfkant nebst Gebührentarif vom 16.12.2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Für die Herstellung von Reihengräbern (Erdbeisetzung)

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 148,00 Euro

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 337,00

Euro

2. Für die Herstellung von Wahlgrabstätten je Grabstelle (Erdbeisetzung)

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 174,00 Euro

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 389,00 Euro

3. Für die Herstellung von Urnenwahlgräbern je Grabstelle bzw.

Urnenreihengräbern je Urne (Erdbeisetzung) 148,00 Euro

4. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich

a) bei Gräbern von Verstorbenen

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

52,00 Euro

b) bei Gräbern von Verstorbenen

ab vollendetem 5. Lebensjahr

104,00 Euro

5. a) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

15,00

Euro

b) Das Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes ist gebührenfrei.

6. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- Gültigkeitsdauer 1 Jahr

60,00

Euro

- Gültigkeitsdauer 1 Tag

15,00

Euro

7. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen

samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4

der Friedhofssatzung), erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen

Zuschlag von 30%. Für Beerdigungen, die aus Gründen, die von den

Angehörigen nicht zu vertreten sind, außerhalb der normalen Beerdigungszeit

stattfinden, wird kein Zuschlag erhoben.

8. Für Umbettungen

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes *oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem*

beträgt die Gebühr 400,00

Euro

2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte *für Erdbeisetzungen*, Urnenwahlgrabstätte *für Erdbeisetzungen* bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle/*Sarg/Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)* 850,00 Euro

b) für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle *(bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)* 600,00 Euro

c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-

Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (*bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren*) 800,00 Euro

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) und c) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre, = 850,--Euro ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 566,60 Euro).

2.1 Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte erhöht sich die Gebühr um die Anzahl der Grabstellen bzw. um die Anzahl der **Särge/Urnen**.

2.2 Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. **Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen**, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/**Särge/Urnen** verlängert werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle *und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung*

pauschal

100,00 Euro

2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung

pauschal

50,00 Euro

(Bisheriger Text:

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle
pauschal

87,00 Euro)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den ...

Corsten

Bürgermeister